

Der Ausschnitt von der Schulordnung

Základní škola Švehlova, Praha 10, Švehlova 12/2900,

von Mgr. Eva Čuříková, der Schuldirektorin, herausgegeben,

vom Schulrat am 26. 6. 2017 gebilligt,

mit der Wirksamkeit vom 1. 9. 2017.

.....
1 Rechte und Pflichten der Schüler und ihrer Gesetzvertreter, Beziehungen der Schüler und ihrer Gesetzvertreter mit Angestellten der Schule

1.1 SCHÜLERRECHTE

Schüler sind berechtigt:

1.1.1 zur Ausbildung nach dem Schulausbildungsprogramm für Grundschulen Moje škola,

1.1.2 zur Entwicklung der Persönlichkeit nach der Stufe vom Talent, Verstandes- und Physischen Fähigkeiten,

1.1.3 im Fall der Schüler mit spezifischen Ausbildungsbedürfnisse, zur speziellen Pflege,

1.1.4 zu Informationen vom Verlauf und Ergebnissen ihrer Ausbildung,

1.1.5 Schüler sind berechtigt zum Schutz vor allen Formen von Diskrimination und Gewalt, sie haben Recht auf die Ausbildung und Freiheit des Denken, Redefreiheit, Versammlung, Religion, auf die Ruhe und Einhaltung der Elementarpsychohygiene, sie sind berechtigt zum Bekanntmachen mit allen Vorschriften in der Beziehung zu ihrem Aufenthalt und Tätigkeit in der Schule,

1.1.6 im Rahmen der Schule die Schülerselbstverwaltungsorgane zu gründen, zu wählen und gewählt werden, dort zu arbeiten und sich durch diese an die Schuldirektorin oder dem Schulrat zu wenden, und die sind verpflichtet sich mit Äußerungen und Stellungen dieser Organe zu beschäftigen und ihre Stellung zu begründen,

1.1.7 ihre Meinungen frei zu äußern in allen Aspekten, die sie betreffen. Diese Meinungen sollen in einer adekvaten Form äußern werden, wobei eine gehörige Aufmerksamkeit zu diesen Äußerungen widmen worden muss; ihre Anmerkungen können sie durch die Gesetzvertreter oder direkt zur Direktorin erheben werden, Schüler sind berechtigt sich mit diesen Anmerkungen und Vorschlägen auch an den Klassenlehrer, Erziehungsberater, speziellen Pädagogen oder Präventionmethodiker zu wenden, beziehungsweise sich durch den Vertrauenskaste anzuvertrauen.

1.1.8 zu Informationen und Hilfe von der Schule in der Sachen, die die Ausbildung nach dem gebilligten Ausbildungsprogramm betreffen.

1.1.9 zum Verleih der Lehrbücher, Lehrtexte und Grundschulsachen,

1.1.10 zum Schutz vor Einflüssen und Informationen, die ihre Vernunft- und Moralerziehung bedrohen oder beeinflussen könnten,

1.1.11 zum Schutz vor dem physischen und psychischen Gewalt und nachlässigen Behandlung,

- 1.1.12 zum Respektieren ihres Privatlebens,
- 1.1.13 zur Freizeit und angemessenen Ruhe, zur Esspause,
- 1.1.14 zum Schutz vor Suchtmitteln, die die physische und psychische Entwicklung bedrohen,
- 1.1.15 im Falle einer Unklarheit mit Lehrstoff den Lehrer um Hilfe zu bitten,
- 1.1.16 alle Schularbeiter um Hilfe oder Rat zu bitten – falls sich der Schüler besorgt fühlt,
- 1.1.17 zum ebenmäßigen Verteilen von schriftlichen Testen.

1.2 SCHÜLERPFLICHTEN

Schüler sind verpflichtet:

- 1.2.1 ordentlich zur Schule zugehen und sich auszubilden,
- 1.2.2 sich an den außerschulischen Aktivitäten teilzunehmen, zu denen sie sich verbindlich angemeldet haben oder die ein Teil des Schulausbildungsprogramms sind,
- 1.2.3 zur Schule rechtzeitig zu kommen, so dass sie am Anfang des Unterrichts anwesend sind und die Hilfsmittel dabei haben; falls nicht, entschuldigt man sich am Anfang jeder Unterrichtsstunde,
- 1.2.4 die Schulordnung, Vorschriften und Instruktionen einzuhalten, mit denen sie bekannt gegeben worden,
- 1.2.5 sich in der Garderobe die Kleidung und Schuhe umzuziehen,
- 1.2.6 sich in der Schulein angemessener Geschwindigkeit zu bewegen,
- 1.2.7 sich zu anderen Klassen am Ende der Pausen zu verschieben,
- 1.2.8 den vom Lehrer oder anderer Schularbeiter begrenzten Raum (die Klasse, den Raum vor der Schule, die Turnhalle, den Sportplatz usw.) zu verlassen,
- 1.2.9 sich in und in der Nähe von der Schule und an den Schulveranstaltungen im Einklang mit Normen des anständigen Menschenverhaltens Sicherheitsregeln zu verhalten und handeln,
- 1.2.10 ihre und Gesundheit von den Mitschülern und Lehrern zu schützen, einen eventuellen Unfall oder Schaden im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Schule unverzüglich den Lehrer oder anderen Schularbeitern zu melden und die erste Hilfe zu leisten,
- 1.2.11 das Verbot einer Video- oder Tonaufnahme ohne einer Erlaubnis der Direktorin und das Verbot das Handy und andere Geräte während des ganzen Aufenthalts in der Schule und an den Schulveranstaltungen zu benutzen, einzuhalten,
- 1.2.12 das Verbot des Besuchs in anderen Stöcken (außer dem Einkauf im Lebensmittelautomat) einzuhalten,
- 1.2.13 alle Erwachsenen im Schulgebäude zu grüßen, die sie am Tag zum ersten Mal treffen,

1.2.14 Abweisungen von Pädagogen der Schule einzuhalten, bzw. von anderen Schularbeitern, im Einklang mit der Schulordnung und den Rechtsvorschriften,

1.2.15 bei Veranstaltungen außer der Schule die Regeln der Pädagogen völlig zu respektieren,

1.2.16 ihre Meinungen und Ansichten immer höflich zu äußern (d.h. nicht vulgär, mit dem angemessenen Ton und respektvoll),

1.2.17 den Besitz von der Schule oder anderen Mitschülern zu beschädigen,

1.2.18 den Ausdruck von Xenophobie, Rassismus, Schikane usw. Zu vermeiden,

1.2.19 nach dem Ende der Abwesenheit dem Klassenlehrer unverzüglich eine Entschuldigung vorzulegen,

1.2.20 die Klassenregeln und diese Schulordnung zu respektieren,

1.2.21 das Verbot vom Bringen und Konsumierung von energetischen Getränken einzuhalten.

1.3 RECHTE VON SCHÜLERGESETZVERTRETEREN

Die Gesetzvertreter sind berechtigt:

1.3.1 zu Informationen über den Ausbildungsverlauf und Ergebnisse ihres Kindes,

1.3.2. zur freien Wahl der Schule für ihre Kinder,

1.3.3 zum Schulrat zu wählen und gewählt zu werden,

1.3.4 den Jahresbesicht anzusehen, ihre Abschrifte und Auszüge anzufertigen,

1.3.5 zur Ausbildung in der Sprache der Minderheit, nach den Bedingungen im Gesetz § 14 Nr. 561/2004 Sb., über Vorschul-, Grund- und Mittelschul- und Fachhochschulausbildung,

1.3.6 sich zu allen Entscheidungen, die mit den wichtigen Sachen ihrer Kinder verbunden sind, zu äußern,

1.3.7 zu Inforationen und Beratungshilfe der Schule für ihre Kinder, was die mit der Ausbildung nach dem Schulprogramm verbundenen Angelegenheiten betreffen,

1.3.8 um eine Freistellung der Schüler vom Unterricht nach Regeln dieser Schulordnung zu bitten,

1.3.9 bei Schülern mit speziellen Ausbildungsbedürfnissen zur Ausbildung, deren Inhalt, Formen und Methoden ihrer Bedürfnisse und Möglichkeiten beantworten, zu notwendigen Bedingungen, die diese Ausbildung ermöglichen, und zur Beratungshilfe,

1.3.10 die Direktorin um einer Überprüfung der Bewertung am Ende des Halbjahres zu bitten,

1.3.11 sich in einen Elternbund zu vereigen.

1.4 PFLICHTEN VON SCHÜLERGESETZVERTRETEREN

Die Gesetzvertreter sind verpflichtet:

1.4.1 zu sichern, dass der Schüler ordentlich zur Schule geht,

1.4.2 sich zur Aufforderung der Direktorin persönlich über die wichtigen Fragen der Ausbildung zu verhandeln,

1.4.3 die Schule über eine Änderung von Gesundheitstauglichkeit und Problemen und anderen wichtigen Tätigkeiten (inkl. Arzneimittel) zu informieren, die den Verlauf der Ausbildung beeinflussen können,

1.4.4 die Schule im Vorsprung über die Abwesenheit zu informieren im Fall, dass der Grund im Voraus bekannt ist, und einen Antrag einreichen,

1.4.5 im Fall der nicht geplanten Abwesenheit (va. Krankheit) die Schule sofort oder spätestens bis 3 Kalendertagen zu informieren,

1.4.6 die Gründe der Abwesenheit der Schüler im Unterricht anführen,

1.4.7 im Fall der Gesundheits- oder Sicherheitsbedrohung der Schüler oder anderer Teilnehmer zur Aufforderung der Schule den Schüler auf seine Kosten und Verantwortung überzunehmen und nach Hause zu transportieren, inkl. Veranstaltungen außer der Schule,

1.4.8 der Schule die für Schulpersonenstandsregister wichtigen Angaben und die eventuellen Änderungen zu melden,

1.4.9 das Verbot einer Video- oder Tonaufnahme ohne einer Erlaubnis der Direktorin in der Schule einzuhalten,

1.4.10 sich in und in der Nähe von der Schule und an den Schulveranstaltungen im Einklang mit Normen des anständigen Menschenverhaltens Sicherheitsregeln zu verhalten und handeln,

1.5 BEZIEHUNGEN DER SCHÜLER UND GESETZVERTRETER MIT SCHULANGESTELLTEN

1.5.1 Die Schulangestellten geben den Schülern und ihren Gesetzvertretern nur solche Anweisungen, die unmittelbar mit der Realisierung des Schulausbildungsprogramm und der Schulordnung verbunden sind.

1.5.2 Alle Schulangestellten schützen die Schüler vor allen Formen der schlechten Behandlung und Gewalt. Sie achten darauf, dass die Schüler nicht die für sie ungeeigneten Materialien und Informationen betreffen werden. Sie respektieren ihr Privatleben.

1.5.3 Informationen, die der Schüler oder sein Gesetzvertreter der Schule leistet oder andere wichtige Informationen über den Schüler (Personalangaben usw.), sind vertraut und alle pädagogischen Arbeiter richten sich nach dem Gesetz Nr 101/2000 Sb., über den Schutz der personalen Daten, und der Verordnung des EU Parlaments und Rat 2016/679 vom 27. April 2016 über den Schutz der natürlichen Person im Zusammenhang mit der Bearbeitung der personalen Daten (GDPR).

1.5.4 Falls die Direktorin oder ein anderer Pädagoge den Gesetzvertreter zu einer personalen Behandlung einer wichtigen mit der Ausbildung der Schüler verbundenen Frage auffordert, macht sie einen Termin mit dem Gesetzvertreter ab.

1.5.5 Alle Pädagogen nehmen sich an dem Klassentreffen und der Konsultation teil, wo sie die Gesetzvertreter über die Ergebnisse der Ausbildung und Erziehung informieren. Fall ein Pädagoge abwesend ist, ist es notwendig, die Gesetzvertreter anders informieren.

1.5.6 Im Fall, dass der Unterricht aus den gewichtigen Gründen verkürzt wird, werden die Gesetzvertreter darüber mindestens ein Tag vorher durch das Schülerbuch informiert. Die Eltern akzeptieren es mit ihrer Unterschrift. Falls sie es nicht akzeptieren, werden die Schüler in einer anderen Klasse eingestellt.

2.3 BEDINGUNGEN FÜR DIE ENTSCHULDIGUNG DER ABWESENHEIT DER SCHÜLER IM UNTERRICHT UND ENTLASSUNG VOM UNTERRICHT.

2.3.1 Die Abwesenheit der Schüler muss immer schriftlich, durch das Schülerbuch, entschuldigt werden.

2.3.2 Im Fall der Abwesenheit, muss der Klassenlehrer, spätestens bis drei Tagen, persönlich, schriftlich oder telefonisch über den Grund der Abwesenheit informiert werden.

2.3.3 Jede Absenz muss ordentlich im Schülerbuch entschuldigt werden und das Schülerbuch sofort nach dem Ankommen zur Schule vorgelegt werden. Ein Zuspätkommen muss bis zum nächsten Tag entschuldigt werden.

2.3.4 Eine ärztliche Untersuchung ist nicht ein Grund für eine Ganztagsabsenz. Falls der Schüler nicht krank ist, kommt er nach der Untersuchung zum Unterricht zur Schule.

2.3.5 Falls der Schüler aus der Schule im Verlauf des Unterrichts weggeht, meldet er es dem Klassenlehrer. Dazu muss ein schriftlicher Antrag von seinen Gesetzvertretern vorgelegt werden. Ein telefonischer Antrag ist nicht erlaubt.

2.3.6 Nur im außerordentlichen Fall (Übelkeit, Unfall) wird der Schüler vom Unterricht entlassen. Der Lehrer muss die Direktorin darüber informieren und eine Übernahme von Gesetzvertretern besorgen und ins Klassenbuch einschreiben.

2.3.7 Im Fall einer im Voraus bekannten Abwesenheit der Schüler, muss sie im Voraus angemeldet werden. Aufgrund eines Antrags kann der vom Unterricht entlassen werden:

- eine Unterrichtsstunde bis einem Tag – Klassenlehrer,
- mehr als ein Tag – Direktorin aufgrund eines schriftlichen Antrags.

2.3.8 Man darf nicht mit Ausnahme von der im Stundenplan bezeichneten Mittagspause das Schulareal aus dem Sicherheitsgrund nicht verlassen. Während der freien Stunden bleiben die Schüler mit der Zustimmung der Eltern außer der Schule.

6.2 GRADE UND PRINZIPE DER BEWERTUNG DER BENOTUNG UND VERHALTEN

6.2.4.1 DAS LOB

Direktorin kann aufgrund ihrer eigenen Entscheidung oder eines Anlasses von anderen Leute nach der Behandlung vom pädagogischen Rat dem Schüler ein Lob oder Bewertung für eine besondere Humanitätsäußerung, Zivil- oder Schuliniziativa oder eine tapfere Handlung oder außerordentliche erfolgreiche Arbeit erteilen.

6.2.4.2 DIE MAHNUNG DES KLASSENLEHRERS

Es wird in folgenden Fällen gestellt – Vergessen von Hilfsmitteln, Unordentlichkeit, Benutz des Handys, MP3 Players, Tablets oder Spielkonsolen im Unterricht oder Schulhort in einem oder zwei Fällen, kleinere Disziplinarversündigungen.

6.2.4.3 Der Klassenlehrerverweis

Es wird in folgenden Fällen gestellt – wiederholtes Vergessen von Hilfsmitteln, Schülerbuch, Disziplinlosigkeit im Unterricht und in Pausen, Benutz des Handys, MP3 Players, Tablets oder Spielkonsolen im Unterricht oder Schulhort, zeitweiliges Zuspätkommen, 1 nicht entschuldigte Stunde.

6.2.4.4 Der Direktorenverweis

Es wird meistens nach dem Klassenlehrerverweis gestellt, für häufige Disziplinlosigkeit im Unterricht und in Pausen, wiederholte Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten, Vergessen vom Schülerbuch und ihr Verlust, 2 bis 5 nicht entschuldigte Stunden, oder eine ganztägige Absenz – bis 8 (nach der Zahl der Unterrichtsstunden), systematisches Zuspätkommen. Er kann mehrmals im Halbjahr gestellt werden. Er wird immer vom pädagogischen Rat verhandelt.

6.2.4.5 Das Verhalten – Grad 2

Gewichtige und systematische Verletzung der Schulordnung, freches Verhalten zu den Schularbeitern, kleinere Äußerung der Schikane, Rauchen im Schulareal, 5 nicht entschuldigte Stunden (bzw. 8 – siehe Teil 6.2.4.4) – 30, wiederholtes Verlust vom Schülerbuch, wiederholtes Zuspätkommen auch nach dem Klassenlehrer- und Direktorenverweis, Verletzung der Pflicht eines anständiges Verhalten und Behandlung im Schulareal.

6.2.4.6 Das Verhalten – Grad 3

Gewichtige und systematische Verletzung der Schulordnung, freches Verhalten zu den Kindern und Schularbeitern, Körperverletzung der Schüler, Verhinderung des Unterrichts, permanente Disziplinlosigkeit, Schikane (gezielte und wiederholte aggressive psychische und physische Anschläge), Gebrauch der Suchtmittel, inkl. wiederholtes Rauchen im Schulareal, mehr als 30 nicht entschuldigte Stunden, wiederholtes Verlust vom Schülerbuch, wiederholtes Zuspätkommen auch nach dem Klassenlehrer- und Direktorenverweis, Verletzung der Pflicht eines anständiges Verhalten und Behandlung im Schulareal, Bedrohung der Gesundheit und Sicherheit der anderen Leute.

.....

Der Schulordnungsauszug

Základní škola, Praha 10, Švehlova 12/2900

1. In der Schule verhalten sich alle Leute anständig und angemessen.
2. Schüler kommen rechtzeitig zur Schule, ordentlich gepflegt und auf den Unterricht
3. Schüler ziehen ihre Schuhe in der Garderobe um.
4. Schüler bringen keine gefährlichen und ungeeigneten Gegenstände und Stoffe zur Schule.
5. Schüler achten Anweisungen aller erwachsenen Schularbeiter.
6. Schüler treten in die Fachräume erst am Ende der Pause ein.

7. Es ist den Schülern verboten, persönliche elektronische Mobilanlagen zu benutzen.
8. Die Bekleidung und Accessoires dürfen keine Symbole haben, die Alkohol, Drogen, Bewegungen und andere Aktivitäten propagieren, die nicht im Einklang mit tschechischen Gesetzen sind.
9. Schüler fertigen ohne der Direktorinzustimmung keine Audio- oder Videoaufnahmen an.
10. Schüler verlassen nicht den vom Lehrer begrenzten Raum.

Falls die Gesetzvertreter Interesse an anderen mit der schulordnung verbundenen Informationen haben, kontaktieren sie die Schulleitung, ev. den Klassenlehrer ihres Kindes.